



## Der Begriff der fach- und zeitgerechten Nachsuche

### 1. Herkunft des Begriffes

Die Verpflichtung Wildtiere nachzusuchen, die anlässlich von Strassenverkehrsunfällen oder bei der Jagdausübung verletzt werden und flüchten, ist praktisch in allen kantonalen Jagdbestimmungen enthalten<sup>1</sup>. Diese Verpflichtung ist auch ein Gebot des Tierschutzes, um solche Tiere von ihrem Leid zu erlösen. Einige kantonale Jagdbestimmungen verwenden diesbezüglich den Begriff der "fach- und zeitgerechten Nachsuche"<sup>2</sup>, konkretisieren diesen allerdings nicht. Andere Kantone reden nur von Nachsuche ohne den genannten Begriff zu verwenden<sup>3</sup> oder die Art und Weise des Nachsucheneinsatzes zu definieren. Allen Kantonen ist aber gemeinsam, dass unter "Nachsuche" nur die Nachsuche durch einen ausgebildeten Hund mit seinem Führer zu verstehen ist<sup>4</sup>. In der jagdlichen Fachliteratur wird das fach- und zeitliche "Wie" seit Jahrzehnten sehr einheitlich<sup>5</sup> umschrieben. Von Tierschutzkreisen wird zwar etwa der Vorwurf erhoben, der Gesetzgeber habe den Begriff nicht definiert, ja gar unterlassen, eine "sofortige" Nachsuche auch nachts zu fordern<sup>6</sup>. Die Art und Weise der Durchführung der Nachsuche in fachlicher und zeitlicher Hinsicht lässt sich generell abstrakt durch den Gesetzgeber aber gar nicht umschreiben. Die Interpretation hängt von zu vielen Umständen ab (Tierart, Ursache und Art der Verletzung, Örtlichkeiten, Tageszeit etc.). Im Bereich der Medizin kann der Gesetzgeber auch nicht regeln, wie eine fach- und zeitgerechte Blinddarmoperation durchzuführen wäre!

### 2. Grammatikalische Auslegung

Die grammatikalische oder Auslegung nach dem Wortsinn des Begriffes "fachgerecht", zu dem es viele Synonyme gibt, weist einmal auf ein "Fach", mithin einen Beruf, eine professionelle Abarbeitung, oder eine einem Fachmann naheliegende Art und Weise der Aufgabenerledigung hin. Er verweist aber auch auf Berufsstandards, fachliches Gemeinwissen, und fachliche Erfahrung. In einem Rechtsverfahren wird der Inhalt von "fachgerecht" in den meisten Fällen nicht durch die Richter selbst, sondern durch Regeln einer im "Fach" tätigen Organisation oder durch die Sachmeinung einer Expertenperson festgelegt.

"Zeitgerecht" andererseits heisst klar: nicht sofort, sondern zeitlich den Umständen angepasst. Als Umstände kommen wiederum die bereits vorstehend aufgeführten Gegebenheiten des Nachsucheneinsatzes in Betracht. Sobald als tunlich oder sinnvoll wäre eine Auslegungshilfe. In der Jagdliteratur wird der Begriff "zeitgerecht" nach Wild- und Verletzungsart unterschiedlich interpretiert. Wie zu zeigen sein wird, gibt es aber durchaus gemeinsame Nenner.

### 3. Genereller Auslegungsbedarf und Konkretisierung

Nach dem Gesagten steht bereits fest, dass der Begriff der "fach- und zeitgerechten" Nachsuche ein sogenannt unbestimmter Rechtsbegriff ist. Dieser unterliegt sowohl der Beurteilung des Jägers, Wildhüters oder Hundeführers als auch einer gerichtlichen Behörde, wenn ein Ankläger der Meinung ist, der Angeschuldigte habe nicht "fach- und zeitgerecht" gehandelt. Es versteht sich von selbst, dass dem Auslegenden eine gewisse Beurteilungsbreite zustehen muss, weil es keine eindeutige, klare Grenze gibt. Das zeigt sich sehr schön bei "zeitgerecht", indem das Handeln in einem Zeitbereich noch als gerecht angesehen werden kann, bei Überschreiten dieses Rahmens aber nicht mehr. Hier wird es eine Grauzone des noch Vertretbaren geben und einen Bereich, in dem das nicht mehr der Fall ist. Da die Konkretisierung nach dem Wissen eines Fachmannes

<sup>1</sup> Vgl. auch JAGD- UND FISCHEREIERVERWALTUNGSKONFERENZ DER SCHWEIZ [Hrsg.], Jagen in der Schweiz, Auf dem Weg zur Jagdprüfung, 2. Aufl. 2014, S. 233, 235)

<sup>2</sup> vgl. Art. 14 Abs. 2 JWG/BE; Art. 17 Abs.2 JV/GL; §20 Abs.1 lit.c JaV/SO; § 35 Abs. 1 JWV/SZ; Art. 19 Abs. 1 JV/OW; Art. 17 Abs. 4 JG/NW;

<sup>3</sup> §36ter. Abs. 8 JG/ZH; § 17 Abs. 1 AJSV/AG; Art. 15 KJG/GR "gründliche Nachsuche"; Art. 38 Abs. 2 JV/SG "nützliche Frist"; § 19 VO/SH; Art. 43 Abs.1 Ausf.Regl/VS; Art. 28 Abs. 3 JaV/AI "gründliche Nachsuche";

<sup>4</sup> Müllhaupt Walter: Muesch nöd mit em Hund go sueche, Jagd Natur, 4/2008 S. 36 ff.

<sup>5</sup> vorbildlich: Mayer Stefan/Kapp Hubert: Schuss und Anschuss, Kosmos Verlag 2008, zit. Mayer/Kapp

<sup>6</sup> Stiftung für das Tier im Recht: [https://www.tierimrecht.org/de/news/newsmeldungen-2016/2016\\_07\\_28-tir-kritisiert-bundesgerichtsentscheid-zum-jagdrecht-und-zur-nachsuche/](https://www.tierimrecht.org/de/news/newsmeldungen-2016/2016_07_28-tir-kritisiert-bundesgerichtsentscheid-zum-jagdrecht-und-zur-nachsuche/)

erfolgt, muss dieser festlegen, was noch geht und was nicht mehr. Wie in jedem anderen Bereich ist auch hier die (Jagd-) Literatur zu konsultieren. Der vom Tierschutz erhobene Vorwurf, diese sei von Jägern geschrieben, ergo gefärbt<sup>7</sup>, ist unerhört und tendenziös. Schliesslich wird die medizinische Fachliteratur auch von Ärzten geschrieben!

#### 4. Gerichtliche Interpretationen

Im Bereich der gerichtlichen Interpretation ist in erster Linie der Grundlagenentscheid des Bundesgerichtes vom 7. Juni 2016 bemerkenswert. Etliche kantonale Entscheide befassen sich nicht explizit mit dem hier erörterten Begriff, sondern vielmehr mit Fällen in denen die gebotene Nachsuche ganz unterlassen wurde<sup>8</sup>. Exemplarisch hat das Bundesgericht klar gestellt, dass es sich bei einer unterlassenen oder nicht "fach- und zeitgerecht" durchgeführten Nachsuche, welche das Tierleid vergrössert, um einen Tatbestand des eidgenössischen Tierschutzgesetzes handelt, in dem es ausführt: *"Wer auf ein Wildtier, das er beschossen hat, pflichtwidrig nicht zeit- und fachgerecht nachsucht, verstösst, wenn er durch das Unterlassen der Nachsuche dem Wildtier, da es verletzt ist, ungerechtfertigt Leiden zufügt, auch gegen den in Art. 4 Abs. 2 TSchG festgelegten Grundsatz, was bei Vorsatz gemäss Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG und bei Fahrlässigkeit nach Art. 26 Abs. 2 TSchG strafbar ist"*. In Bezug auf Nachsuchen zur Nachtzeit hat sich das Bundesgericht auf ein entsprechendes Merkblatt der Arbeitsgemeinschaft für das Jagdhundewesen (AGJ) gestützt und gesagt: *".. ist vom Nachsuchen in der Nacht grundsätzlich abzusehen, ausser es steht zweifelsfrei fest, dass das nachzusuchende Stück tödlich getroffen ist und in der Nähe des Anschusses liegt."*

#### 5. Verhalten des Wildes nach unfallbedingten oder Schussverletzungen

Das Wild steht unmittelbar nach dem Schuss oder dem Unfall unter grossem Stress, der durch Stresshormone eine gewisse Zeit aufrechterhalten wird. Im Normalfall flüchtet das verletzte Tier nicht weit, es sei denn es flüchtet mit einer Gruppe. Hat das flüchtende Tier eine Stelle gefunden, an der es sich sicher fühlt, verweilt es dort. *"Wird es nicht weiter gestört, kommt es zu einem schnellen Abbau des Erregungszustandes, die Wunde und umgebende Hämatome beginnen zu schmerzen. Die Wundinfektion bewirkt eine zunehmende Erwärmung, Schwellung und Funktionsstörung von Gewebe oder Organen. Den zunehmenden Schmerz beantwortet der Organismus mit der Ausschüttung von schmerzreduzierenden Botenstoffen wie z. B. Serotonin"*<sup>9</sup>. Das Tier verfällt in einen lethargischen Zustand. Wird es nach Einhalten einer Wartezeit verfolgt und gefunden, fällt ihm die Flucht sehr schwer, weil der Bewegungsablauf durch die Wundreaktion, die Funktionsstörungen und Prellungen stark eingeschränkt ist. Bei einem verstauchten Knöchel ist auch bei uns die Bewegung zunächst nur eingeschränkt, nach ein paar Stunden jedoch kaum mehr möglich. Wird das Tier aber unmittelbar nach dem Schuss oder Unfall gestört oder gar verfolgt, mobilisiert es alle Kräfte und flüchtet unter Schmerzen panisch und oft sehr weit davon. So eine Flucht bedeutet unnötige Qualen für das verletzte Tier, vergleichbar mit einem Wegrennen mit einem gebrochenen Bein.

#### 6. Fachgerecht in der Nachsuchenliteratur

##### 6.1 Vorbemerkungen / Unterschied Jagd und Unfall

Zwischen einer Verletzung durch einen Schuss und derjenigen aufgrund eines Autounfalles gibt es namhafte Unterschiede. Der Impakt eines Geschosses ist in vielen Fällen schwerer als ein Kontakt mit einem Auto. Eine Schussverletzung resultiert auch immer, von einem reinen Streifschuss abgesehen, in einer offenen Wunde. Verletzungen durch ein Auto sind in erster Linie Prellungen von Muskelgewebe und inneren Organen, die äusserlich kaum erkennbar sind. Daneben gibt es natürlich auch offene Brüche etc. Während der erfahrene Hundeführer anhand der bei einer Schussverletzung meist auftretenden sog. Pirschzeichen<sup>10</sup> sich ein Bild über die Art der Verletzung und die Schwierigkeiten der Nachsuche machen kann, fehlen solche bei Autounfällen sehr häufig. Bei Autounfällen ist aufgrund der ungenauen Meldung des Fahrers vielfach nicht einmal der

<sup>7</sup> Vgl. Fussnote 6 vorstehend

<sup>8</sup> [https://www.ag-jagdhunde.ch/pdf/Swisslex\\_6B\\_411\\_2016.pdf](https://www.ag-jagdhunde.ch/pdf/Swisslex_6B_411_2016.pdf). Vgl. auch Fussnote 3 oben und die dort zitierten Entscheide.

<sup>9</sup> Vgl. Mayer/Kapp, S. 111

<sup>10</sup> Blut, Blutart, Haare, Fleisch- und Knochenstücke, sog. Kugelriss, Beschädigungen von Bäumen, etc.

genaue Unfallort bekannt, zumal wenn keine Spuren von Autoteilen oder vom Tier gefunden werden können.

### 6.2 *Anforderungen an den Schützen, der die Ursache für die Nachsuche gesetzt hat*

Viele Nachsuchen werden durch falsches Verhalten des Schützen erschwert oder in Extremfällen zum Scheitern verurteilt. Der Schütze oder Unfallverursacher sollte in erster Linie in der Lage sein, dem aufzubietenden Hundeführer genaue Angaben über Wildart, Standort beim Schuss oder Unfall, Reaktionen, Fluchtrichtung, festgestellte Spuren etc. machen können. Der Unfall- oder Schussort kann zu diesem Zweck auch vorsichtig und unter Vermeidung von Spurenvernichtung oder -verschleppung untersucht werden. Das gilt dann nicht, wenn der Hundeführer, etwa bei einer Gesellschaftsjagd, bereits vor Ort ist. Dann hat der Schütze nichts am Anschuss, dessen Ort er sich zwar merken muss, verloren. Möglichst genaue Informationen über den Unfall zu liefern gilt auch für den Automobilisten, obwohl ihm die einem Jäger eigene Sachkunde fehlt. Zudem sollte auch er davon absehen, das Tier selbst zu suchen. All diese Informationen dienen dem Hundeführer dazu, die Art und Schwierigkeit der Nachsuche in einer ersten Analyse zu erwägen.

### 6.3 *Anforderungen an die Kenntnisse des Hundegespannes*

Fachgerecht und sachgerecht muss je nach der auftretenden Situation auch die Beurteilung der an das Hundegespann gestellten Anforderungen sein. Es ist beispielsweise nicht fachgerecht, bei einem Lauf- oder Ärserschuss, mit einem jungen, zwar geprüften, aber eben noch unerfahrenen Hund diese schwierige Nachsuche zu versuchen. Ebenso nicht fachgerecht ist es einen Hund, der den ganzen Tag auf einer Gesellschaftsjagd gestöbert hat, nach Ende der Jagd, abends zum Nachsuchen zu verwenden.<sup>11</sup> Sachgerecht muss auch die eingesetzte Hunderasse sein.

### 6.4 *Fachgerecht unter Berücksichtigung der Wildart*

Je nach Art der verletzten Tierart stellen sich andere Anforderungen an eine Nachsuche. Dies fachgerecht zu beurteilen braucht Erfahrung. Das Hirschkalb, das mit seiner Mutter flüchtet, verhält sich anders als der alleinstehend beschossene Hirsch. Ein Reh flüchtet meist nicht weit, legt aber oft eine mit Schwierigkeiten gespickte Fährte (Widergänge, etc.). Ein Wildschwein ist viel "härter im Nehmen" und flüchtet weit und ist zudem, wenn es noch lebend angetroffen wird, sehr gefährlich.

### 6.5 *Fachgerechtes Verhalten am Unfall- / Anschussort*

Sach- und fachgerecht ist nur, wenn die notwendige Nachsuche dem Jagdaufseher und/oder dem Hundeführer unverzüglich und noch vom Ort des Geschehens gemeldet wird, auch mitten in der Nacht. Ein Zuwarten, etwa durch einen Telefonanruf am nächsten Tag oder Stunden nach dem Schuss/Unfall, ist weder zeit- noch fachgerecht und führte - man denke nur an Anfahrts- oder Anmarschzeiten des Hundeführers - zu nicht sachgerechten Verzögerungen. In Bezug auf die zu übermittelnden Informationen sei auf Ziff. 6.2. oben verwiesen.

### 6.6 *Nachsuchen während der Nachtzeit*

Wie bereits erwähnt und auch vom Bundesgericht als plausibel empfunden, verbieten sich Nachsuchen zur Nachtzeit, es sei denn, es kann davon ausgegangen werden, dass das Tier in unmittelbarer Nähe des Verletzungsortes verendet ist. Diese Auffassung wird von allen namhaften Autoren geteilt<sup>12</sup>. Bei Dunkelheit ist die optische Wahrnehmung von Pirschzeichen (Schweiss, etc.), was der Hund macht, Besonderheiten und Gefahren des Territoriums und so weiter auch bei Verwendung einer Lampe stark eingeschränkt. Auch eine Schussabgabe wäre geradezu abenteuerlich und gefährlich. Wer das nicht einsieht, möge getrost einmal versuchen, sich nachts in unbekanntem Gebiet (dichter Wald, Tobel, Gebirge etc.) zu bewegen. Nachts ist es auch völlig

<sup>11</sup> ebenso: Mayer/Kapp, S. 99 f., und Krewer Bernd: Rund um die Nachsuche, Neumann-Neudamm, Melsungen, 2003, S. 80; auch wenn diese Auffassung bei vielen Stöberhundeführern nicht beliebt ist.

<sup>12</sup> [https://www.ag-jagdhunde.ch/pdf/TKJ\\_Formulare/TKJ\\_Merkblatt\\_Nachsuche.pdf](https://www.ag-jagdhunde.ch/pdf/TKJ_Formulare/TKJ_Merkblatt_Nachsuche.pdf); Mayer/Kapp, S. 112; und Tabelle S. 84/85; Balke Chris / Numssen Julia: Nachsuchen wie Profis, BLV Buchverlag, München 2012, S. 45 ff.; Wilkening Holger: Erfolgreiche Nachsuche, Müller Rüschtikon, 2016, S. 107 ff.; Krewer, S. 72 ff. und S. 75 ff.; Hespeler Bruno: Vor und nach dem Schuss, BLV Buchverlag, München, 2002, S. 93 ff.; Kelle Alexander: 6000 Nachsuchen eine Auswertung, PDF Februar 2013, S. 25 f. mit weiteren Literaturnachweisen, <http://docplayer.org/22837029-6000-nachsuchen-eine-auswertung-alexander-kelle-februar-2013.html>; Borngräber Joachim: Die Schweißarbeit; Venatus Verlag, 2004, KOSMOS, S. 368 ff.

unmöglich das verletzte Tier auf eine bei Tag vernünftige Schussdistanz zu sehen. Wenn man dann das Tier findet, ist es entweder tot - wenn man Glück hat – oder wegen der geringen Sichtweite so nahe bei den Suchenden, dass es panisch und über sehr weite Distanzen flüchtet. Das Ende einer solchen, Mensch und Hund gefährdenden Suche, ist dann, dass man das Tier am nächsten Tag auch mit guten Hunden nicht mehr findet. Das ist alles andere als tierschutzgerecht!

## **7. Zeitgerecht in der Nachsuchenliteratur**

### *7.1 Arbeitsweise der Hundenase*

Wird ein Hund, sofern er vor Ort wäre, sofort zur Nachsuche eingesetzt, unterliegt er einer Reizüberflutung, die sehr negativ auf die Konzentration auswirkt<sup>13</sup>. Abgesehen von den Geruchseinheiten (Duftwolke) des verletzten Tieres können ihn auch frische Gerüche von anderen Tieren einer Gruppe verleiten. Bereits aus diesem Grunde rechtfertigt es sich, einen Hund erst nach einer Mindestwartezeit von 30 bis 60 Minuten einzusetzen. Nach dieser Zeit sind die Duftintensität und die Verlockungen geringer und der Hund arbeitet ruhiger und mit besserem Resultat. Muss der Hundeführer zunächst aufgeboten werden, ist diese Wartezeit durch die Anreise eingehalten.

### *7.2 Zeitgerecht heisst angemessene Wartezeit*

Vorausgesetzt werden muss hier das Verhalten des verletzten Wildes nach einem Schuss oder Unfall, wie oben in Ziffer 5 beschrieben. Die jahrzehntelange Praxis von Nachsuchenführern, die ihren Niederschlag in der hierin zitierten Literatur gefunden hat, hat gezeigt, dass eine gewisse Wartezeit je nach den Gesamtumständen einzuhalten ist<sup>14</sup>. Das tun Nachsuchenführer, die sich dem aktiven Tierschutz verschrieben haben, nicht um Tiere leiden zu lassen, sondern weil sie wissen, dass das verletzte Tier nach angebrachter Zeit besser und schneller von den Leiden erlöst werden kann. Ist das Tier bei Beginn der zeitgerechten Nachsuche bereits tot, ist das tierschutzmässig ohnehin kein Problem. Noch einmal: wird das verletzte Tier zu früh, ergo nicht zeitgerecht nachgesucht und flüchtet es vor dem Hundegespann, legt es meist eine sehr grosse Strecke zurück. Dadurch sind die Erfolgchancen der Nachsuche - auch bei sehr guten und erfahrenen Hunden - um ein Vielfaches geringer. Man riskiert das Tier, weil es nicht gefunden werden kann, unter Umständen tagelang leiden zu lassen.

Für die Wartezeit werden unterschiedliche Angaben gemacht. Der grösste gemeinsame Nenner liegt aber in einer Frist von 2 bis 4 Stunden<sup>15</sup>. Einig ist man sich auch, dass die Wartezeit von der Art und Weise der Verletzung, die aufgrund von Spuren und Angaben des Schützen/Automobilisten erwartet werden kann und von der verletzten Wildart abhängt. Selbstverständlich gilt auch, dass sich die Wartezeit durch das bereits erörterte Gebot nicht in der Nacht zu suchen, entsprechend auf den nächsten Morgen, bei Tagesanbruch, verlängert. Wird aufgrund des Vorgefundenen eine Totsuche erwartet, kann die Wartezeit herabgesetzt werden, jedoch nicht unter etwa einer Stunde.

Die Auslegung des ambivalenten Begriffes "zeitgerecht" muss, wie gesagt, den Rechtsverfahren überlassen werden. Dabei sind sie aber gehalten, die praktischen hierin erörterten Fachmeinungen zu berücksichtigen. Es gibt dabei natürlich eine gewisse Band- und Toleranzbreite. Eindeutig zu langes Zuwarten, sei es durch die verspätete Meldung des Verursachers oder durch den Hundeführer ist nicht mehr zeitgerecht. Beim Hundeführer ist aber zu berücksichtigen, dass seine Bereitschaft und der Anfahrtsweg ebenfalls zu einer notgedrungenen Verzögerung führen können, die für die Interpretation von "zeitgerecht" nicht in Betracht fallen dürfen.

© Dr. W. Müllhaupt, Erlenbach, 12. Juni 2018

<sup>13</sup> Mayer/ Kapp, S. 95 ff.; Karger André: Was riecht der Hund eigentlich, Der Jagdgebrauchshund 03/2017, S. 4 ff.

<sup>14</sup> Vgl. die in Fussnote 12 zitierten Literaturstellen

<sup>15</sup> Vgl. Fussnote 12 und die dort zitierte Literatur. Mustergültig die von Mayer/Kapp, S. 84/85 erstellte Tabelle.